

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil II

1958	Berlin, den 30. August 1958	Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
14. 7. 58	Anordnung über die Leitung und Kontrolle der Durchführung des Energieprogramms	189
15. 7. 58	Anordnung über die Ausbildung von Lehrern, Erziehern und Kindergärtnerinnen für Sonderschulen.....	190
24. 7. 58	Anordnung Nr. 2 zum Schutze der nicht jagdbaren wildlebenden Vögel.....	192
4. 6. 58	Anordnung zur Änderung der Richtlinie über die Behandlung von Anträgen auf Benennung und Namensverleihung.....	192
29. 7. 58	Anordnung über die Finanzierung der Kosten, die den örtlichen Räten durch die Übernahme von Aufgaben der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern erwachsen.....	192
31. 7. 58	Anordnung über die Änderung der Zuordnung des Versorgungskontors Industrieglas	193
11. 8. 58	Anordnung Nr. 2 der Allgemeinen Lieferbedingungen für tierische Rohstoffe.....	193
31. 7. 58	Anordnung Nr. 61 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	194
4. 8. 58	Anordnung Nr. 62 über Standards der Deutschen Demokratischen Republik.....	199
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik.....	203

#### **Anordnung über die Leitung und Kontrolle der Durchführung des Energieprogramms.**

**Vom 14. Juli 1958**

Die beschleunigte Erfüllung des Energieprogramms ist die wichtigste Voraussetzung für die Steigerung der Produktion von Elektroenergie und damit die Grundlage für eine schnellere Entwicklung der Volkswirtschaft. Zur Gewährleistung einer straffen Leitung und Kontrolle dieses Schwerpunktprogramms wird folgendes angeordnet:

#### **Zentrale Kommission für das Energieprogramm**

##### § 1

Bei der Staatlichen Plankommission wird mit Wirkung vom 1. August 1958 die Zentrale Kommission für das Energieprogramm (nachstehend Zentrale Kommission genannt) gebildet.

##### § 2

(1) Der Zentralen Kommission gehören als Mitglieder an:

1. der Leiter der Abteilung Grundstoffindustrie der Staatlichen Plankommission als Vorsitzender,
2. der Leiter des Sektors Energie der Staatlichen Plankommission als Sekretär,
3. der Leiter der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission,
4. der Leiter der Abteilung Maschinenbau der Staatlichen Plankommission,
5. der Leiter der Abteilung Bauwesen der Staatlichen Plankommission,
6. der Leiter der Abteilung Koordinierung der Planung der Bezirke der Staatlichen Plankommission,

7. der Staatssekretär des Ministeriums für Bauwesen,
8. der Stellvertreter des Ministers für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
9. der Leiter des Sektors Komplett-Industrie-Ausrüstungen und Schwerpunktprogramme der Staatlichen Plankommission,
10. der Leiter des Kontrollstabes für das Energieprogramm bei der Staatlichen Plankommission,
11. der Leiter der Arbeitsgruppe Kohle-Energie der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle,
12. der Vorsitzende des Wirtschaftsrates bei dem Rat des Bezirkes Cottbus,
13. die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke.

(2) Die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke gemäß Abs. 1 Ziff. 13 nehmen an den Kommissionssitzungen teil, in denen grundsätzliche, ihren Bezirk betreffende Fragen behandelt werden.

(3) Zu den Kommissionssitzungen ist der Vorsitzende der Energiekommission des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zu laden.

##### § 3

Der Vorsitzende der Zentralen Kommission ist berechtigt, die Kommission durch Berufung weiterer Mitglieder zu erweitern, Vertreter anderer Organe und aus Betrieben sowie Spezialisten zur Mitarbeit heranzuziehen.

##### § 4

Die Zentrale Kommission ist für die Kontrolle der Erfüllung des Energieprogramms verantwortlich. Sie hat insbesondere Maßnahmen festzulegen, welche die Erfüllung des Energieprogramms sichern.